

Die Konstitution über die heilige Liturgie

Zum Konzilsjubiläum VI

Am 4. Dezember sind es 50 Jahre her, seit das Zweite Vatikanische Konzil als erstes Dokument die Konstitution über die heilige Liturgie veröffentlicht hat. Sie beginnt mit den Worten *«Sacrosanctum Concilium»* und wird darum mit der Abkürzung SC zitiert. Die Liturgie-Konstitution war dann die Grundlage für die Erneuerung der Liturgie im Anschluss an das Konzil und ist bis heute die *«Magna Charta»* für das liturgische Leben der Kirche. Die Beachtung ihrer Aussagen ist darum nicht bloss eine Beschäftigung mit einem historischen Text, sondern eine bleibende für alle, die an der Gestaltung von liturgischen Feiern Anteil haben, auch für Sakristane und Sakristaninnen. . Im Folgenden seien die wichtigsten Aussagen dieses Konzilsdokumentes in Erinnerung gerufen.

Erstes Kapitel:

Allgemeine Grundsätze zur Erneuerung und Förderung der Liturgie

Zunächst werden einige grundsätzliche Aussagen gemacht über das Wesen und über die Teilnahme an der Liturgie.

- Jesus Christus hat das Heil, das Gott für alle Menschen will, in seinem Werk der Erlösung geschaffen, besonders durch das Pascha-Mysterium von Tod und Auferstehung (vgl. SC 5).
- Dieses wird von der Kirche verkündet und in der Liturgie in Opfer und Sakrament vollzogen. Die Liturgie hat im Pascha-Mysterium ihren Ursprung und setzt dieses je neu gegenwärtig (vgl. SC 6)
- Das eigentliche Subjekt der Liturgie ist Christus selber, dann die Kirche, die sein Leib ist. Christus ist gegenwärtig in der Person des Priesters, der versammelten Gemeinde, in seinem Wort, in den Sakramenten und in höchster Weise in den eucharistischen Gaben seines Leibes und Blutes (vgl. SC 7).
- In der irdischen Liturgie dürfen wir vorauskostend bereits am Festmahl des Himmels teilnehmen und einstimmen in die ewige Liturgie der Engel und Heiligen im Himmel (vgl. SC 8).
- Die Liturgie ist der Höhepunkt des kirchlichen Lebens und zugleich dessen Quelle. Aber das kirchliche Leben erschöpft sich nicht in der Liturgie, sondern umfasst auch die Verkündigung und die tätige Diakonie (vgl. SC 9-10).
- Die Teilnahme an der Liturgie ist für das christliche Leben der Gläubigen notwendig. Es braucht aber ebenso das persönliche Gebet des einzelnen. Auch die Andachten, die mehr im Brauchtum der Völker ihren Ursprung haben, sollen gepflegt werden (vgl. SC 11-13).
- Alle Gläubigen sollen zur vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an der Liturgie geführt werden. Deshalb bedarf es dringend der liturgischen Bildung, angefangen bei den Priestern und Seelsorgenden über alle, die in der Liturgie einen besonderen Dienst ausüben, bis hin zu den Laien (vgl. SC 14-19).

Im zweiten Teil des ersten Kapitels folgen nun einige Regeln, die bei der Erneuerung der Liturgie zu beachten sind.

- Das Recht, die Liturgie zu ordnen, steht einzig der Autorität der Kirche zu, das heisst dem Papst und je nach Massgabe des Rechtes dem Bischof oder den Bischofskonferenzen (vgl. SC 22).
- Von grösstem Gewicht für die Liturgie und deren Ordnung und Erneuerung ist die Heilige Schrift, dann auch die gesunde Überlieferung der Kirche (vgl. SC 23-24).
- Liturgische Handlungen sind nie Privatsache einzelner Personen, sondern immer Feiern der ganzen Kirche, weshalb die gemeinsame Feier der privat vollzogenen vorzuziehen ist (vgl. SC 26-27).
- Deshalb sollen auch die verschiedenen liturgischen Dienste (Lektoren, Ministranten, Chöre usw.) gepflegt und gefördert werden. Jeder soll all das und nur das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäss den liturgischen Regeln zukommt. Tätige Teilnahme ereignet sich auch im aufmerksamen Hören und Schweigen und im andächtigen Mitbeten und Mitsingen (vgl. SC 28-31).
- Die Liturgie ist vor allem Anbetung und Verherrlichung Gottes, aber sie birgt auch belehrende Elemente und fördert den Glauben der Menschen und dient dem Aufbau der Gemeinde (vgl. SC 33).
- Bei der Erneuerung der Liturgie soll auf edle Einfachheit und auf die Fassungskraft der Gläubigen geachtet werden (vgl. SC 34).
- Weil die Liturgie dialogischen Charakter hat, soll der Verkündigung des Wortes Gottes viel Beachtung geschenkt werden. Die Predigt oder Homilie ist fester Bestandteil der Liturgie (vgl. SC 35).
- Die lateinische Sprache soll beibehalten werden. Vor allem in den Lesungen und Hinweisen und in einigen Gebeten und Gesängen darf die Muttersprache verwendet werden. Die Gläubigen sollen die gleichbleibenden Teile der Messe, die ihnen zukommen, lateinisch miteinander beten oder singen können (vgl. SC 36; SC 54).
- In den Bereichen, die den Glauben und das Allgemeinwohl nicht betreffen, ist keine starre Einheitlichkeit erfordert. Anpassungen an die verschiedenen Gemeinschaften und Völker sind möglich, ebenso die Aufnahme einzelner Elemente aus dem geistigen Erbe der Völker, soweit diese nicht mit Aberglauben und Irrtum verbunden sind. Dies alles nach Massgabe der zuständigen kirchlichen Autorität (vgl. SC 37-40).
- Der Bischof ist der erste Liturge des Bistums. Darum gehört dem Gottesdienst unter der Leitung des Bischofs eine besondere Wertschätzung.

Zweites Kapitel: Das heilige Geheimnis der Eucharistie

Es war von Anfang an klar, dass eine Reform der Liturgie in erster Linie eine Erneuerung der Messe sein muss. Darum handelt das Konzil im zweiten Kapitel eigens von der Eucharistie.

- Jesus Christus hat am Abend vor seinem Leiden das eucharistische Opfer seines Leibes und Blutes eingesetzt, um dadurch das Opfer des Kreuzes bis zu seiner Wiederkunft fortauern zu lassen. Diese Gedächtnisfeier seines Todes und seiner Auferstehung ist das Sakrament des Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das

Band der Liebe, das neue Ostermahl, das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit (vgl. SC 47).

- Bei der Messe sollen die Gläubigen nicht bloss wie Aussenstehende und Zuschauer dabei sein, sondern bewusst und fromm und tätig mitfeiern, so dass sie durch dieses Geschehen geformt und gestärkt werden (vgl. SC 48).
- Die Liturgie der Messe soll so überarbeitet werden, dass der Sinn der einzelnen Teile wie auch ihr wechselseitiger Zusammenhang deutlich wird (vgl. SC 50).
- Im Wort-Teil der heiligen Messe soll der Tisch des Wortes reicher gedeckt werden. Die Homilie oder Predigt ist fester Bestandteil der Liturgie und darf an Sonn- und Feiertagen nicht ausfallen (vgl. SC 51-52).
- Das Allgemeine Gebet der Gläubigen (Fürbitten) soll wieder eingeführt werden (vgl. SC 53).
- Die Gläubigen sollen aus der gerade gefeierten Eucharistie die heilige Kommunion empfangen können. In einzelnen Fällen, die von der zuständigen Autorität zu umschreiben sind, kann die Kommunion unter beiden Gestalten gereicht werden (vgl. SC 55).
- Die Möglichkeit der Konzelebration wird allgemein wieder eingeführt (vgl. SC 57-58).

Drittes Kapitel: Die übrigen Sakramente und die Sakramentalien

- Die Sakramente sind hingeordnet auf die Heiligung der Menschen, den Aufbau des Leibes Christi und auf die Gott geschuldete Verehrung. Sie setzen den Glauben voraus und nähren den Glauben auch (vgl. SC 59).
- Die Sakramentalien sind von der Kirche eingesetzt in einer gewissen Nachahmung der Sakramente und dienen der Heiligung des Lebens der Gläubigen in den verschiedenen Belangen und Situationen (vgl. SC 60).
- Wenn die Gläubigen recht bereitet sind, wird ihnen in der Liturgie der Sakramente und der Sakramentalien nahezu jedes Ereignis ihres Lebens geheiligt durch die Gnade, die vom Pascha-Mysterium des Todes und der Auferstehung ausströmt (vgl. SC 61).

In den Artikeln SC 62-82 folgen einige allgemeine Hinweise zur Reform der Riten bei der Spendung der verschiedenen Sakramente, der Sakramentalien und des Begräbnisses.

Viertes Kapitel: Das Stundengebet

- Das Stundengebet bzw. die Tagzeitenliturgie ist die Fortsetzung der Verherrlichung, die Christus zusammen seinem Leib, der Kirche, Gott, dem Vater, darbringt. Es ist in den verschiedenen Horen so aufgebaut, dass es den gesamten Ablauf der Tage und Nächte heiligt. Alle, die es (stellvertretend für die ganze Kirche) vollbringen, erfüllen eine heilige Pflicht der Kirche und haben zugleich teil an ihrer höchsten Ehre (vgl. SC 83-86).
- Es soll so neu geordnet werden, dass die einzelnen Horen wieder ihren zeitgemässen Ansatz erhalten, unter Beachtung der heutigen Lebensverhältnisse. Laudes und Vesper sind die beiden Angelpunkte des Stundengebets und die Komplet soll wirklich dem Tagesabschluss entsprechen (vgl. SC 87-89).

- An den Sonn- und Festtagen soll das Stundengebet, vor allem die Vesper, gemeinsam mit dem Volk in der Kirche gefeiert werden (vgl. SC 100).

In den Artikeln SC 90-99 finden sich Angaben zur Reform des Stundengebets sowie über die Verpflichtung zum Stundengebet für den Klerus und die Ordensleute und die verschiedenen ordensähnlichen Gemeinschaften und Stifte.

Fünftes Kapitel: Das liturgische Jahr

- An jedem Sonntag feiert die Kirche die Auferstehung des Herrn und einmal im Jahr feiert sie die Auferstehung zusammen mit dem Leiden Christi an Ostern, ihrem höchsten Fest. . Im Kreislauf des Jahres entfaltet sie das ganze Mysterium Christi von der Menschwerdung bis zur Himmelfahrt und zur Erwartung der Wiederkunft Christi (vgl. SC 102).
- Bei dieser Feier der Mysterien Christi über das ganze Jahr gedenkt die Kirche auch der Gottesmutter Maria sowie der Heiligen, in denen die Frucht der Erlösung aufleuchtet (vgl. SC 103-104).
- Der wöchentliche Sonntag ist der Ur-Feiertag der Kirche. An ihm kommen die Christen zusammen, um in der Eucharistie das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung des Herrn zu feiern. Andere Feiern dürfen ihm nicht vorgezogen werden, wenn sie nicht wirklich von höchster Bedeutung sind. Denn der Herrntag ist Fundament und Kern des ganzen liturgischen Jahres (vgl. SC 106).
- Die Gläubigen sollen vor allem auf die Herrenfeste hingelenkt werden, in denen die Heilsgeheimnisse gefeiert werden, insbesondere das Paschamysterium. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Fastenzeit zu. Die Feste der Heiligen dürfen nicht das Übergewicht haben gegenüber den Festen, an denen die eigentlichen Heilsgeheimnisse begangen werden (vgl. SC 107-111).

Sechstes Kapitel: Die Kirchenmusik

- Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar. Die Kirchenmusik wird umso heiliger, je enger sie mit der liturgischen Handlung selber verbunden ist, das Gebet innig zum Ausdruck bringt und die Einmütigkeit fördert. So ist sie nicht nur Zugabe zur Liturgie, sondern selber Bestandteil der Liturgie. Ihr Ziel ist die Ehre Gottes und die Heiligung der Gläubigen (vgl. SC 112).
- Der Schatz der Kirchenmusik soll weiterhin eifrig gepflegt werden (vgl. SC 113-115).
- Die Kirche betrachtet den Gregorianischen Choral als den der römischen Liturgie eigenen Gesang. Aber auch andere Arten der Kirchenmusik haben ihren Platz und ihre Berechtigung. Auch der religiöse Volksgesang soll gefördert werden. Ebenso soll der eigene Musiküberlieferung der verschiedenen Völker soll gebührende Wertschätzung entgegengebracht und angemessener Raum gewährt werden (vgl. SC 114-119).
- Die Pfeifenorgel soll in der lateinischen Kirche als das traditionelle Musikinstrument in Ehren gehalten werden, ohne dass andere Instrumente ausgeschlossen werden, soweit sie der Würde des Gotteshauses angemessen sind und die Erbauung der Gläubigen fördern (vgl. SC 120).

- Die Kirchenmusiker sollen von christlichem Geist erfüllt sein. Die für den Kirchengesang bestimmten Texte müssen mit der Lehre der Kirche übereinstimmen (vgl. SC 121).

Siebtes Kapitel: Die sakrale Kunst, liturgische Geräte und Gewänder

- Die sakrale Kunst ist vom Wesen her ausgerichtet auf die Schönheit Gottes, die in menschlichen Werken irgendwie zum Ausdruck gebracht werden soll. Sie ist umso mehr Gott, seinem Lob und seiner Herrlichkeit geweiht, als sie kein anderes Ziel hat, als den Sinn der Menschen in heiliger Verehrung auf Gott auszurichten (vgl. SC 122).
- Die Kirche hat nie einen einzelnen Stil als ihren eigenen betrachtet, sondern je nach Eigenart und Lebensbedingungen der Völker und nach den Erfordernissen der verschiedenen Riten die Sonderart eines jeden Zeitalters zugelassen und so einen unermesslichen Schatz zusammengetragen, den es zu hüten und zu pflegen gilt (vgl. SC 123).
- Bei der Förderung und Pflege sakraler Kunst soll mehr auf edle Schönheit geachtet werden als auf blossen Aufwand. Das gilt auch für die liturgischen Gewänder und die Ausstattung der heiligen Orte. Beim Bau von Kirchen ist sorgfältig darauf zu achten, dass sie für die liturgischen Feiern und für die tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet sind (vgl. SC 124).
- Der Brauch, in den Kirchen den Gläubigen heilige Bilder und Statuen zur Verehrung darzubieten, soll beibehalten werden, jedoch in mässiger Zahl und rechter Ordnung (vgl. SC 125).

EK